

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 12. September 2022
Name Dr. Sigmund Heller
Telefon +49 (711) 126-1225
Aktenzeichen UM6-0141.5-19/32/2
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich
Staatsministerium

**Kleine Anfrage der Abg. Ansgar Mayr, Ulli Hockenberger, Christiane Staab und
Andreas Sturm CDU**

- **Schadensersatz bei Schäden durch Geothermie**
- **Drucksache 17/3117**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Chancen und Potenziale sieht die Landesregierung in der Tiefengeothermie im Oberrheingraben?*

Die tiefe Geothermie bietet die Chance einer erneuerbaren Energie- und insbesondere Wärmeversorgung ohne Brennstoffimporte und Verbrennungsprozess, die zeitlich flexibel zur Verfügung steht. Die tiefe Geothermie kann einen relevanten Beitrag zur Wärmewende in Baden-Württemberg und insbesondere am Oberrhein leisten. Am Oberrhein besteht ein gutes Potenzial zur Umsetzung von tiefen

Geothermieranlagen, sodass grundsätzlich dort Anlagen entstehen könnten. Eine Errichtung von Anlagen zur Wärmeerzeugung ist insbesondere in einem Umfeld sinnvoll, wo entsprechend viele Wärmeabnehmer bzw. größere Wärmenetze vorhanden sind.

2. *Wie und wo ist der Schadensersatz für Schäden geregelt, die durch Tiefengeothermie entstehen?*

Als Bergbaubetriebe unterliegen die Unternehmen, die Bohrungen von Tiefengeothermie-Vorhaben in Deutschland vornehmen, den Regelungen des Bundesberggesetzes (BBergG). In §§ 114 ff. BBergG ist geregelt, dass ein Bergbaubetrieb für einen von ihm verursachten Bergschaden Ersatz zu leisten hat. Dies gilt auch für Schäden durch Vorhaben der Tiefengeothermie. Der Umfang der Ersatzpflicht bestimmt sich gemäß § 117 BBergG nach den Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatz von Schäden im Falle einer unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB) und zu Art und Umfang des Schadensersatzes nach §§ 249 ff. BGB.

3. *Wie ist die Beweislast bei Schäden, die durch Tiefengeothermie entstehen, geregelt?*

Zur Verbesserung der Stellung eines Geschädigten gegenüber dem Bergbaubetriebenden hat der Gesetzgeber mit § 120 BBergG die sogenannte Bergschadensvermutung geschaffen. Dadurch wird im Hinblick auf die haftungsbegründende Kausalität vermutet, dass Schäden, die im Einwirkungsbereich eines Bergbaubetriebes (auch Bohrlochbergbau) durch Senkungen, Hebungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse oder durch Erschütterungen entstanden sind, durch den Bergbaubetrieb verursacht wurden. Bei einem Einwirkungsbereich handelt es sich um ein Gebiet an der Tagesoberfläche, in dem es durch bergbauliche Maßnahmen theoretisch zu Bergschäden kommen kann, also die mögliche übertägige „Ausdehnung“ von Bergschäden.

Eine Kausalitätsvermutung kann typischerweise entkräftet werden, wenn die hierdurch belastete Partei (i.d.R. der Bergbaubetreiber) Tatsachen darlegt und eventuell beweist, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen, den Bergbauunternehmer entlastenden Geschehensablauf ergeben.

4. *Sind die Betreiber von Tiefengeothermie-Anlagen verpflichtet, Versicherungen für Schadensersatz abzuschließen und wenn ja, in welcher Höhe?*

Die gegenwärtige Zulassungspraxis der Bergbehörde sieht regelmäßig vor, dass von Unternehmern der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Schadensfälle verlangt wird.

Die Höhe der Versicherungssumme hängt auch von der Risikobewertung der jeweiligen Versicherung ab. Bisher bekannt gewordene Schadenssummen liegen im Bereich zweistelliger Millionenbeträge. Daran orientiert decken aktuell vorgelegte Versicherungspolice je Versicherungsfall 20 Mio. Euro ab.

5. *Sind die Betreiber von Tiefengeothermie-Anlagen verpflichtet, Versicherungen für Schadensersatz abzuschließen, welche auch Schäden abdeckt, wenn die Firma z. B. durch Insolvenz nicht mehr existiert?*

Entscheidend sind die Einzelvereinbarungen in den jeweiligen Haftpflichtversicherungsverträgen. Haftpflichtversicherungspolice der Tiefen Geothermie sehen grundsätzlich eine Nachhaftung vor, die ab Entrichtung der letzten Versicherungsprämie in Kraft tritt und bei anschließendem Ausfall der Prämienzahlungen einen Schadenersatz für versicherte Schäden durch den Versicherer garantiert. In den Einzelvereinbarungen werden üblicherweise fünf Jahre als Nachhaftungszeitraum vereinbart.

6. *Gibt es darüber hinaus in Baden-Württemberg Bergbaukassen, Stiftungen usw., die für die Beseitigung von Schäden eintreten könnten?*

Für Deutschland gibt es den Bergschadensausfallkasse e.V. Dieser Verein wurde im Jahr 1988 gegründet und beruht auf einer freiwilligen Initiative von Wirtschaftsunternehmen. Der Zweck ist, einen von einem Bergschaden Betroffenen zu entschädigen, soweit der Geschädigte von keinem der ersatzpflichtigen Bergbauunternehmer oder Bergbauberechtigten Ersatz erlangen kann.

7. *Plant die Landesregierung Landesbürgschaften, um ggfs. Schäden zu übernehmen?*
8. *Welche Bedeutung haben Landesbürgschaften für die Landesregierung, um den Menschen die Sorgen zu nehmen, im Falle eines Schadens auf den Kosten sitzen zu bleiben?*

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Bürgerinnen und Bürger im Falle eines Schadens die Kosten zur Behebung desselbenausreichend erstattet bekommen. Die Landesregierung ist daher mit der Branche im Gespräch, wie die Absicherung im Schadensfall weiter verbessert werden kann. Landesbürgschaften sind aufgrund der schwierigen Umsetzung jedoch nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Thekla Walker MdL
Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft